

Vorgartensatzung

Bekanntmachung der Satzung über die gärtnerische Gestaltung von Vorgärten hin Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Vorgartensatzung) vom 24.2.1977

(Städtische Mitteilungen 1977, Seite 110) in der Fassung vom 22.2.1979

(Mitteilungen 1979, Seite 213)

§ 1

1. Im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main sind Vorgärten mit Ausnahme der notwendigen Zugänge und Zufahrten gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten und dürfen nicht als hauswirtschaftliche Flächen, als Arbeits-, Lager- oder Stellplatzflächen oder auf sonstige Weise genutzt werden. Sind Schaufenster an einem Vorgarten genehmigt worden, so kann, außer den Zugängen, ein befestigter Streifen von 1,50 Meter Tiefe vor dem Schaufenster angelegt werden. Der befestigte Streifen kann bis zu 2,00 Meter tief sein, wenn die Vorgartentiefe mehr als 4,00 Meter beträgt.

2. Im Wege der Ausnahme können widerruflich für die Dauer eines besonderen Bedarfs Stellplätze in Vorgärten zugelassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und Stellplätze sonst auf dem Grundstück nicht vorhanden sind. Erforderliche Zufahrten hierfür sind als befestigte Fahrspuren darzustellen.

3. Außerdem kann im Wege der Ausnahme zugelassen werden, dass die Vorgartenfläche vor Schaufenstern und Zugängen genehmigter Ladenlokale zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken genutzt wird, wenn dadurch das Straßenbild keine Beeinträchtigung erfährt. Eine Befestigung dieser Vorgartenfläche ist zulässig. Ausstellungs- und Verkaufseinrichtungen sollen jedoch nicht fest installiert und nach Ladenschluss jeweils wieder entfernt werden.

4. In Vorgärten vor Cafés und Restaurants kann schließlich ausnahmsweise das Aufstellen von Tischen und Stühlen und eine dieser Nutzung entsprechende Befestigung des Bodens erlaubt werden, wenn eine ausreichende Begrünung des Vorgartens durch Pflanzkübel, Bäume u. ä. gewährleistet bleibt und Störungen der Nachbarn und der näheren Umgebung nicht zu erwarten sind.

§ 2

Als Vorgärten gelten die Grundstücksfreiflächen

1. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baulinie

oder

2. zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlichen Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn ein Vordergebäude hinter der Baulinie errichtet worden ist

oder

3. zwischen der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der bis zu der seitlicher Grundstücksgrenze verlängerten Gebäudeflucht, wenn Festsetzungen nach Ziffer 1 und 2 nicht bestehen.

In den Ziffern 1 bis 3 gelten als Bau- oder Straßenbegrenzungslinie auch die als Bebauungsplan übergeleiteten Straßen- und Baufluchtlinien.

§ 3

1. Ordnungswidrig im Sinne des Artikel 1 § 113 Absatz 1 Nummer 20 des Gesetzes für eine Hessische Bauordnung und zur Abänderung des Hessischen Architektengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Vorgarten ohne Genehmigung entgegen § 1 nutzt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 20 000,- DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 4

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt am Main, den 22. März 1979

Der Magistrat
Bauaufsichtsbehörde